

Untersuchungsverfahren nicht Statt, sondern die Commission urtheilt sofort nach dem auf summarischen Wege ermittelten Thatsachstände.

Hienach haben sich alle und jede Unserer Unterthanen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten October 1830.

Anton.

Friedrich August.



Johann Adolf von Zetzschwiz.

D. Johann Daniel Werbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 9ten October 1830.